



# Rechtsgleichheit; weitere Garantien

## **Staatsrecht I**



Vorlesungen vom 7./11. November 2008

Herbstsemester 2008

Prof. Christine Kaufmann



# Ziele

- **Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot verstehen**
  - Funktion von Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot
  - Verhältnis von Rechtsgleichheit, Diskriminierungsverbot und Willkürverbot
  - Besonderheiten der Gleichberechtigung von Frau und Mann gegenüber anderen Aspekten der Rechtsgleichheit
- **Weitere Garantien kennen**
  - Inhalt des Prinzips von Treu und Glauben
  - Verfahrensgarantien als verfassungsmässige Rechte
  - Grundlagen der Besteuerung

# Rechtsgleichheit: Grundlagen (1/2)

- **Rechtliche Grundlagen**

- Art. 8 BV

- Abs. 1: Allgemeines Gleichheitsgebot
- Abs. 2: Diskriminierungsverbot
- Abs. 3: Gleiche Rechte für Mann und Frau
- Abs. 4: Gesetzgebungsauftrag: Behindertengleichstellung

- Art. 14 EMRK

- Keine selbstständige Bedeutung: Nur in Zusammenhang mit den in der Konvention gewährleisteten Rechten anwendbar

- Art. 26 UNO-Pakt II

- Aber: Vorbehalt der Schweiz (analog Art. 14 EMRK)

# Rechtsgleichheit: Grundlagen (2/2)

- **Verhältnis zu den Freiheitsrechten**
  - Einerseits: Spannungsverhältnis
  - Andererseits: Enger ideeller und historischer Zusammenhang
- **Umfassende Bedeutung**
  - Für alle Staatsorgane
  - Auf allen Ebenen des Staates (Bund/Kanton/Gemeinde)
  - In Rechtsetzung und Rechtsanwendung
  - Für alle natürlichen und juristischen Personen

# RG in der Rechtsetzung (1/2)

- **Bindung aller Rechtsetzungsorgane**
  - Legislative, Exekutive
  - Bund, Kantone, Gemeinden
- **Gleiches muss gleich, Ungleiches muss ungleich behandelt werden**
  - Verbot von Differenzierungen ohne sachlichen und vernünftigen Grund
  - Verbot der Gleichbehandlung bei erheblichen tatsächlichen Unterschieden

# RG in der Rechtsetzung (2/2)

- **Verlangt ist i.d.R. eine relative Gleichheit**
  - Absolute Gleichheit wird nur in Ausnahmefällen verlangt (z.B. Art. 8 Abs. 3 BV)
- **Zurückhaltende Rechtsprechung**
  - Das Bundesgericht belässt dem Gesetzgeber einen grossen Spielraum
  - Gewisse Schematisierungen sind zulässig

# RG in der Rechtsanwendung

- **Strikte Pflicht zur Gleichbehandlung**
  - Gemäss Bundesgericht nur für Entscheide derselben Behörde
- **Voraussetzungen für Praxisänderungen**
  - Ernsthafte und sachliche Gründe
  - Überwiegendes Interesse an korrekter Rechtsdurchsetzung gegenüber der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit
  - Grundsätzliche Änderung der Praxis (nicht blosser Einzelfall)
- **Kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht**
  - Ausnahme: Wenn die rechtswidrige Praxis ausdrücklich auch in Zukunft beibehalten wird

# Prüfschema: Rechtsgleichheit

- **Bei Ungleichbehandlung**

- Werden verschiedene Personen tatsächlich **ungleich** behandelt?
- Befinden Sie sich in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt in einer **vergleichbaren Situation**?
- Beruht die Differenzierung auf **sachlichen und vernünftigen Gründen**?

- **Bei Gleichbehandlung**

- Werden verschiedene Personen tatsächlich **gleich** behandelt?
- Befinden Sie sich in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt in einer **nicht vergleichbaren Situation**, bestehen also **erhebliche tatsächliche Unterschiede**?
- Beruht die Gleichbehandlung auf **sachlichen und vernünftigen Gründen**?

# Diskriminierungsverbot

(1/2)

- **Funktion: Schutz gegen Ausgrenzung und Benachteiligung**
- **Begriff der Diskriminierung**
  - Qualifizierte Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots
    - Anknüpfung an verpönte Merkmale
    - Rechtfertigung nur mit qualifizierten – ernsthaften und triftigen (d.h. nicht bloss sachlichen) – Gründen
  - Herabwürdigende Behandlung
  - Grund: Nicht individuelles Verhalten, sondern Zugehörigkeit zu einer Gruppe
- **Kein Anknüpfungsverbot**
- **Kein Egalisierungsgebot**

# Diskriminierungsverbot

(2/2)

- **Anknüpfungsverbot**

- Jede Ungleichbehandlung gestützt auf Rasse, Geschlecht, etc. ist unzulässig
- Förderungsmaßnahmen sind unzulässig

- **Differenzierte Ansicht**

- Kombination von Anknüpfungs- und Benachteiligungsverbot
- Widerlegbare Vermutung für Diskriminierung bei Anknüpfung an bestimmte Kriterien
- Förderungsmaßnahmen zulässig

# Übersicht: Art. 8 Abs. 2 und 3 BV

## • Art. 8 Abs. 2 BV

- Allg. Diskriminierungsverbot
- Anknüpfung an verpönte Merkmale schafft Vermutung für unzulässige Differenzierung
- Rechtfertigung der Ungleichbehandlung nur aus qualifizierten Gründen (ernsthaft, triftig)

## Art. 8 Abs. 3 BV

- Satz 1: Gleichbehandlung, Ausnahme: biologische und funktionale Unterschiede (eng auszulegen!)  
➔ formale Gleichstellung
- Satz 2: Auftrag an den Gesetzgeber, Gleichstellung zu verwirklichen (Chancengleichheit; Umsetzung: GlG)  
➔ Egalisierungsgebot
- Satz 3: Lohngleichheit (direkte Drittwirkung)

# Fördermassnahmen: Zulässigkeit

- **„Affirmative Action“**
- **Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 BV**
  1. Aktuelle, tatsächliche gesellschaftliche Schlechterstellung
  2. Zumutbarkeit der Privilegierung für Dritte
  3. Voraussetzungen für ev. Grundrechtseingriff erfüllt
  4. Motive für Besserstellung dürfen nicht auf Vorurteilen oder stereotypem Rollenverständnis beruhen
  5. Enger Konnex Förderungsmassnahme – Benachteiligung

# Vorgehen bei vermuteter Diskriminierung (1/2)

- **Werden Personen in vergleichbarer Situation ungleich behandelt?**
- **Führt Ungleichbehandlung zu Benachteiligung?**
- **Knüpft Ungleichbehandlung an ein verfassungsrechtlich verpönte Merkmal an?**
  - Merkmal in Art. 8 Abs. 2 BV (Achtung: Liste nicht abschliessend!)
  - Vermutung, dass Ungleichbehandlung diskriminierend

# Vorgehen bei vermuteter Diskriminierung (2/2)

- **Fehlt Rechtfertigung für Ungleichbehandlung?**
  - Keine ernsthaften und triftigen Gründe für die Unterscheidung (z.B. blosse Herabsetzung, Weiterführung von Stereotypen)
  - Massnahme ist nicht geeignet, um ein legitimes Ziel zu erreichen
  - Massnahme ist nicht erforderlich, um ein legitimes Ziel zu erreichen
  - Güterabwägung: Massnahme ist unzumutbar (Verhältnismässigkeit i.e.S.)
  - Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, ist Massnahme nicht diskriminierend und nicht herabwürdigend
- **Werden alle Fragen mit Ja beantwortet, ist Massnahme diskriminierend**

# Weitere Aspekte der Rechtsgleichheit

- **Beseitigung von Nachteilen Behinderter**
  - Gesetzgebungsauftrag: Art. 8 Abs. 4 BV
  - Umsetzung: Behindertengleichstellungsgesetz
- **Gleichstellung kantonsfremder Schweizer mit Kantonsbürgern**
  - Art. 37 Abs. 2 BV
  - Lex specialis zu Art. 8 Abs. 1 BV

# Willkürverbot

(1/3)

- **Rechtsgrundlage: Art. 9 BV**
- **Definition der Willkür**
  - Schlechthin unhaltbarer Akt
  - Kein schuldhaftes Verhalten notwendig
- **Subsidiäre Natur: Auffanggrundrecht**
- **Rechtsträger**
  - Alle natürlichen Personen
  - Alle juristischen Personen

# Willkürverbot

(2/3)

- **Umfassender sachlicher Geltungsbereich**
  - Rechtsetzung und Rechtsanwendung
  - Alle Behörden auf allen Ebenen des Staates
- **Willkür in der Rechtsetzung**
  - Wenn sich eine Norm „nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist“ (BGE 116 Ia 81)
- **Willkür in der Rechtsanwendung**
  - Offensichtliche Gesetzesverletzung
  - Offensichtliche Missachtung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes
  - Grober Ermessensfehler
  - Nicht auflösbarer Widerspruch in einem Entscheid
  - Stossender Widerspruch zum Gerechtigkeitsgedanken

# Willkürverbot

(3/3)

- **Verhältnis zur Rechtsgleichheit**

- Qualifizierter Tatbestand
- Engerer Prüfungsmaßstab des Willkürverbots: Steht Ergebnis in stossendem Widerspruch zum Gerechtigkeitsgedanken?

- **Selbstständiges Grundrecht**

- Klarer Wille des Parlaments
- Praktisch einhellige Lehre
- A.M. Rechtsprechung des BGer (126 I 81 ff.): Betroffener muss durch eine gesetzliche Norm spezifisch geschützt sein

# Wahrung von Treu und Glauben

- **Rechtsgrundlage**

- Als programmatisches Rechtsprinzip: Art. 5 Abs. 3 BV
- Als verfassungsmässiges Recht: Art. 9 BV

- **Teilgehalte**

- Vertrauensschutz
  - Schutz des Vertrauens in behördliche Auskünfte und Zusicherungen
  - Vertrauensschutz gegenüber dem Gesetzgeber: Rückwirkungsverbot, èbergangsfristen, sog. wohlerworbene Rechte
- Verbot des Rechtsmissbrauchs
- Verbot widersprüchlichen Verhaltens

# Verfahrensgarantien: Übersicht

- **Bedeutung**

- Garantie prozeduraler Gerechtigkeit (auch für Täter) im Rechtsstaat
- Erhöhte Akzeptanz durch Betroffene

- **Rechtsgrundlagen: Art. 29-32 BV, Art. 6 EMRK**

- **Allgemeine Verfahrensgarantien**

- Umfassende Geltung für alle Gerichts- und Verwaltungsverfahren
- Art. 29 Abs. 1 BV: Verbot der formellen Rechtsverweigerung
  - Verbot der Verweigerung oder Verzögerung eines Rechtsanwendungsaktes
  - Verbot des überspritzten Formalismus

# Allgemeine Verfahrensgarantien (1/3)

- **Allgemeine Verfahrensgarantien**
  - Umfassende Geltung für alle Gerichts- und  
Verwaltungsverfahren
  - Art. 29 Abs. 1 BV: Verbot der formellen  
Rechtsverweigerung
    - Verbot der Verweigerung oder Verzögerung eines  
Rechtsanwendungsaktes
    - Verbot des überspritzten Formalismus

# Allgemeine Verfahrensgarantien (2/3)

- **(Forts.: Allgemeine Verfahrensgarantien)**

- Art. 29 Abs. 2 BV: Anspruch auf rechtliches Gehör

- Vorgängige Äusserung und Anhörung
- Mitwirkung bei Beweiserhebungen
- Stellungnahme
- Akteneinsicht
- Richtige Zusammensetzung der entscheidenden Behörde
- Entscheid inklusive Begründung

# Allgemeine Verfahrensgarantien (3/3)

- **(Forts.: Allgemeine Verfahrensgarantien)**
  - Art. 29 Abs. 3 BV: Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege
    - Unentgeltliche Prozessführung: Bei Bedürftigkeit und nicht zum vornherein aussichtslosem Prozess
    - Unentgeltlicher Rechtsbeistand, wenn professionelle Vertretung notwendig
      - Schwerwiegender Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen oder
      - Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten, denen Partei nicht gewachsen ist
    - Kein Anspruch auf freie Wahl des Rechtsvertreters
    - Träger: Grundsätzlich nur natürliche Personen

# Rechtsweggarantie

- **Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz**  
**Art. 29a BV**
  - Grundsätzlich für alle Rechtsstreitigkeiten
  - Beurteilung durch mind. eine gerichtliche Instanz mit umfassender Prüfungsbefugnis betr. Rechts- und Sachverhaltsfragen
  - Kein Recht auf Zugang zu einem höheren Gericht
- **Spezifischer Rechtsschutz**
  - Art. 31 Abs. 3 BV Personen in Untersuchungshaft
  - Art. 32 Abs. 3 BV Strafverfahren

# Garantien im gerichtlichen Verfahren (1/2)

- **Rechtsgrundlagen: Art. 30 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK**
- **Art. 30 Abs. 1 durch Gesetz geschaffenes, zuständiges Gericht**
  - Keine Ausnahmegerichte
  - Spezialgerichte zulässig
- **Recht auf unabhängiges und unparteiisches Gericht**
  - Institutionell, organisatorisch
  - Persönlich (Befangenheit, Vorverständnis)

# Garantien im gerichtlichen Verfahren (2/2)

- **Art. 30 Abs. 3: Grundsatz der Öffentlichkeit der Verfahren**
  - Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung
  - Nicht öffentlich: Urteilsberatung und Abstimmung
  - Kein Anspruch auf mündliche Anhörung  
(≠ Art. 6 Ziff. 1 EMRK)
- **Art. 30 Abs. 2: Garantie des Wohnsitzrichters im Zivilprozess**

# Garantien bei Freiheitsentzug

- **Art. 31 Abs. 1: Formellgesetzliche Grundlage**
- **Art. 31 Abs. 2: Information des Betroffenen**
- **Art. 31 Abs. 3: Garantien bei Untersuchungshaft**
- **Art. 31 Abs. 4: Anspruch auf richterliche Kontrolle**
- **Art. 5 Ziff. 5 EMRK: Schadenersatzanspruch**

# Garantien im Strafverfahren

- **Rechtsgrundlagen: Art. 32 BV, Art. 6 Ziff. 2 und 3 EMRK**
- **Einzelne Garantien**
  - Art. 32 Abs. 1: Unschuldsvermutung
  - Art. 32 Abs. 2: Informationsanspruch und Verteidigungsrechte
  - Art. 32 Abs. 3: Rechtsmittelgarantie
  - Grundsatz „ne bis in idem“
- **Keine Einschränkung gestützt auf Art. 36 BV**

# Grundsätze der Besteuerung (1/3)

- **Rechtsgrundlage**
  - Art. 127 BV
- **Rechtsträger**
  - Alle natürlichen und juristischen Personen
- **Geltungsbereich**
  - Bund und Kantone
- **Grundrechtlicher Charakter**
  - Art. 127 BV enthält unmittelbar anwendbare verfassungsmässige Rechte

# Grundsätze der Besteuerung (2/3)

- **Legalitätsprinzip**

- Art. 127 Abs. 1 BV für Steuern
- In formellem Gesetz enthalten sein müssen mindestens
  - der Kreis der Abgabepflichtigen
  - der Gegenstand einer Abgabe
  - die Bemessungsgrundlage

# Grundsätze der Besteuerung (3/3)

- **Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung (Art. 127 Abs. 2 BV)**
  - Konkretisierung von Art. 8 BV für das Steuerrecht
  - Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
    - Z.B. Ungleichbehandlung Ehepaare/Konkubinatspaare
    - Unzulässigkeit von degressiven Steuertarifen (BGE 133 I 206)
- **Verbot der Doppelbesteuerung im interkantonalen Verhältnis (Art. 127 Abs. 3 BV)**